



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung
Grüne Gründungen.NRW

www.efre.nrw

1. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen sowie der Pariser Klimaziele kommt der Transformation der Wirtschaft in Richtung einer Green Economy eine zentrale Rolle zu. Grüne Start-ups bzw. „Grüne Gründungen“ tragen sowohl durch disruptive Innovationen als auch durch evolutiven Wandel dazu bei, dass Klima-, Ressourcen- und Umweltschutz vorangetrieben werden. Mit dem Aufruf „Grüne Gründungen.NRW“ fördert die Landesregierung das Gründungsgeschehen speziell in der Umweltwirtschaft Nordrhein-Westfalens.

Die Maßnahme ist im Rahmen des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027 den Politischen Zielen „Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa“ und „Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa“ und den Spezifischen Zielen „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“ und „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen“ zugeordnet.

Mit dem Förderaufruf wird die Entwicklung und Erprobung von Prototypen in den acht Teilmärkten der Umweltwirtschaft gefördert. Antragsberechtigt sind Grüne Gründungen (Unternehmensneugründungen aus der Umweltwirtschaft). Mit-antragsberechtigt sind nichtwirtschaftlich tätige Institutionen wie Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereine, Kammern und Stiftungen, die die Start-ups dabei unterstützen, ihren Prototypen zu entwickeln, Kapital und/oder Geschäftspartnerinnen und -partner zu akquirieren und sich am Markt zu etablieren.

Für diesen Förderaufruf stehen insgesamt rund 13.000.000. Euro EU- und Landesmittel zur Verfügung. Die Auswahl der Projekte erfolgt in zwei Einreichungsrunden dieses Förderaufrufs

2. Zielsetzung

Start-ups der Umweltwirtschaft tragen erheblich zum Gründungsgeschehen und zur Entwicklung von Umweltinnovationen in Deutschland bei. So zeigt der Green Start-up-Monitor NRW des Borderstep Institut für Innovation und Nachhaltigkeit, dass grüne Start-ups einen maßgeblichen und stetig wachsenden Teil des Gründungsgeschehens und der Innovationsaktivitäten in Nordrhein-Westfalen darstellen. Zugleich offenbart der Bericht erhebliche Hemmnisse für Grüne Gründungen in NRW, beispielsweise im Bereich der Kapitalakquise.

Der Aufruf „Grüne Gründungen.NRW“ soll dazu beitragen, die ökonomischen und ökologischen Potentiale von Grünen Gründungen in Nordrhein-Westfalen zu heben und die Attraktivität des Standortes NRW für Grüne Gründungen weiter zu stärken. Der Aufruf zielt darauf ab, Innovationen von Start-ups in den acht Teilmärkten der Umweltwirtschaft zu unterstützen:

- 1) Umweltfreundliche Energiewandlung, -transport und -speicherung
- 2) Energieeffizienz und Energieeinsparung
- 3) Materialien, Materialeffizienz und Ressourcenwirtschaft
- 4) Umweltfreundliche Mobilität
- 5) Wasserwirtschaft
- 6) Minderungs- und Schutztechnologien
- 7) Nachhaltige Holz- und Forstwirtschaft
- 8) Umweltfreundliche Landwirtschaft

Um Innovationsaktivitäten Grüner Gründungen zu stärken, wird die Entwicklung und Erprobung von Prototypen gefördert. Die Entwicklung und Erprobung von Prototypen ist essentiell, um technische oder prozessbedingte Probleme frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren. Darüber hinaus können Prototypen den Nachweis erbringen, dass eine technische Idee umsetzbar ist. Auf der Basis entwickelter Prototypen können zudem reale Tests im Feldversuch durchgeführt werden, sodass der Marktwert besser eingeschätzt werden kann. Auf diese Weise können sich potentielle Investorinnen und Investoren ein konkreteres Bild von Nutzen, Wirkungsweise, Risiko und Umsatzerwartungen machen.

Unter Prototypen wird eine zur Erprobung und Weiterentwicklung bestimmte erste Ausführung eines Produktes oder Verfahrens vor der Serienproduktion verstanden. Es sind sowohl technische (z.B. maschinelle) Lösungen, als auch Prozessinnovationen und digitale Anwendungen (z.B. Steuerungssoftware, Apps) förderfähig.

Die Förderung ist begrenzt auf die Entwicklung und Fertigung eines Prototyps, auf dessen Erprobung und ggf. anschließende Verfeinerung. Dabei sind neben Ausgaben für Investitionen, Reisen, Personal und Fremddienstleistungen (z.B. begleitende Beratungsleistungen) unter anderem auch die Anmietung von Innovationslaboren förderfähig.

Im Fokus der Förderung stehen innovative Ansätze, Technologien, Verfahren und Dienstleistungen, die zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung, zum Umweltschutz, zur Schonung von Ressourcen sowie zum Erhalt der Biodiversität beitragen.

Förderfähig sind Vorhaben aus dem gesamten thematischen Spektrum der Umweltwirtschaft (acht Teilmärkte, s.o.). Hierzu gehören beispielsweise:

- Innovationen entlang der Wertschöpfungskette von erneuerbaren Energien und Speichertechnologien, sowie intelligente und innovative Lösungen zur Digitalisierung der Energiewende und Flexibilisierung des Energiesystems.
- Innovationen, die zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung führen, zum Beispiel in Gebäuden und Produktionsprozessen.
- Innovationen für eine umweltfreundliche Mobilität, beispielsweise intelligente Verkehrsmanagementsysteme, umweltfreundliche Logistik und Mobilitätsdienstleistungen, umweltfreundliche Antriebstechnologien
- Innovationen für eine zukunftsgerechte Wasserversorgung und -aufbereitung, innovative Monitoring- und Analyseverfahren, Überflutungsschutz
- Innovative Verfahren für die Abfallwirtschaft
- Innovationen, die zum Recycling von Phosphor aus Abwasser und Klärschlamm beitragen
- Innovationen, die zur Reduzierung der Nitratkonzentration im Grundwasser beitragen.
- Innovative Bodensanierungsverfahren, Lärminderungs- und Luftreinigungstechnologien
- Innovative Ansätze für eine nachhaltige Forstwirtschaft, Holzbearbeitung und Produktion von Holzwerk-/Holzbaustoffen
- Innovative Technologien und Verfahren für eine umweltfreundliche Landwirtschaft
- Innovative Ansätze zur Stärkung regionaler Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Innovationen, die zur Verringerung der NH₃-Emissionen aus der Tierhaltung beitragen.
- Innovationen, die zur Reduzierung des Flächenverbrauchs beitragen.
- Innovationen, die auf Verhaltensänderungen und Suffizienz abzielen.
- Umweltinnovationen auf Basis des Vorsorgeprinzips (zur Schadensabwehr)
- Innovationen, die zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (insb. Hitze, Starkregen und Dürre) beitragen
- Cross-Innovationen und anwendungsorientierte Transformationsforschung (u.a. Auswirkungen von Transformationsprozessen auf Unternehmen, Produkte und Wertschöpfungsketten; und soziale Innovationen)

Gefördert werden Projekte, die ein hohes Innovations- und Anwendungspotenzial aufweisen und einen Beitrag zur Transformation in Richtung einer Green Economy leisten.

Die Förderung zielt darüber hinaus auf die Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union gemäß Artikel 2 Absatz 3 Verordnung (EU) 2024/795 in den Branchen ‚Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien‘ sowie ‚Biotechnologien‘.

Es sind sowohl Einzelvorhaben als auch Kooperationsvorhaben von Grünen Gründungen mit nicht wirtschaftlich tätigen Institutionen wie Forschungseinrichtungen, Kammern, Vereinen und Stiftungen, förderfähig. Bei Kooperationsvorhaben darf maximal ein Viertel der Gesamtförderung auf die Mitantragsberechtigten entfallen. Mindestens drei Viertel der Förderung muss auf die antragstellende Grüne Gründung entfallen. Zudem müssen alle Kooperationspartner jeweils einen eigenen Antrag stellen.

3. Teilnahme

3.1 Teilnahmeberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen,

- deren Eintragung ins Handelsregister oder Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens fünf Jahre zurückliegt,
- die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben,
- die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden,
- die nicht börsennotiert sind und
- die Prototypen entwickeln und ihre innovativen Geschäftsideen am Markt erproben wollen.

Mitantragsberechtigt sind nichtwirtschaftlich tätige Institutionen wie Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereine, Kammern und Stiftungen, die die Start-ups dabei unterstützen, ihren Prototyp zu entwickeln, Kapital und/oder Geschäftspartnerinnen und -partnern zu akquirieren und sich am Markt zu etablieren.

Die Gesamtförderung für das Vorhaben beträgt maximal 600.000 €. Der Höchstbetrag mindert sich um andere Anlaufbeihilfen nach Art.22 AGVO, die das Start-up erhalten hat.

Von der Gesamtförderung dürfen insgesamt maximal ein Viertel auf die Mitanttragsberechtigten entfallen.

Die Gesamtförderung ist eine Beihilfe für das Start-up im Sinne von Art. 22 AGVO.

Der Fördersatz beträgt 90 % für Kleinunternehmen und Mitantragstellende sowie 80 % für Kleinunternehmen.

Die o.g. Antragsberechtigten müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.

Ebenfalls teilnahmeberechtigt ist, wer seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union hat, wenn das Vorhaben vorwiegend in Nordrhein- Westfalen durchgeführt und verwertet wird.

3.2 Teilnahmevoraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Ziel der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten muss es sein, die Projektergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt in marktgerechte Produkte zu überführen.

- Die Partner und Partnerinnen müssen ihre Rechte und Pflichten in einem Kooperationsvertrag regeln. Der von allen Parteien unterzeichnete Kooperationsvertrag muss spätestens sechs Wochen nach Projektbeginn eingereicht werden.
- Die Rechte an dem Prototyp verbleiben nach Projektende bei der Grünen Gründung.
- Die Projektlaufzeit sollte 36 Monate nicht überschreiten.
- Förderfähig ist eine Grüne Gründung zudem nur, sofern sie innovativ ist. Als innovative Unternehmensgründung werden Unternehmen definiert, die in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen.

Hinweis:

Gemäß Artikel 9 Absätze 2-4 der Verordnung (EU) 2021/1060 können Vorhaben über das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 gefördert werden, wenn sie mit den Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung, der Nichtdiskriminierung und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen vereinbar sind.

Gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 ist sicherzustellen, dass Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind.

4. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Sie müssen im Einklang mit der aktuellen Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen stehen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien vom Begutachtungsausschuss bewertet wird	%
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20
Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien des spezifischen Ziels (SZ) Ihrer Maßnahme:	%
Unterstützung von nachhaltigen, umweltorientierten und sozialen Gründungen und Start-ups	
Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen	20
Innovatives und wirtschaftliches Potenzial des Vorhabens	20

Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden weiteren Kriterien	%
Prototypenentwicklung	
Skalierungs- und Marktpenetrationspotenzial des Geschäftsmodells	5
Potential des Projekts, relevante Auswirkungen auf Klimaschutz, Klimaresilienz, Ressourcenschonung, Umweltschutz oder Biodiversität zu erzeugen	10
Erfahrungen, Kompetenz und Motivation des Teams	5

5. Förderempfehlung

Die eingegangenen Unterlagen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Vollständige Unterlagen, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden dem Begutachtungsausschuss vorgelegt. Ihm gehören Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind.

Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage.

Daher dürfen bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung keine projektbezogenen Verträge geschlossen werden.

Alle Teilnehmenden des Wettbewerbs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch die zuständige durchführende Stelle Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW) über das Ergebnis der Sitzung informiert.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

6. Verfahren und weiteres Vorgehen

6.1 Fristen und Termine

Einreichungsrunde 1 bis 26.02.2025

Einreichungsrunde 2 bis 30.09.2025

Weitere Angaben zur Einreichung

Alle Aufrufe des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden auf der Homepage unter folgendem Link veröffentlicht
<http://www.efre.nrw.de/foerderbekanntmachungen>

6.2 Einreichung

Der Wettbewerb ist als 2-stufiges Verfahren angelegt. Nach der Bewertung und Auswahl der eingereichten Skizzen durch einen unabhängigen Begutachtungsausschuss erfolgt eine formelle Antragsphase.

Die Einreichung der Projektskizzen erfolgt digital unter folgendem Link:
<https://efre.ecoh.nrw.de>

6.3 Beratung und Ansprechpersonen

Zuständige durchführende und bewilligende Stelle:

Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW)
Wilhelm-Johnen-Straße
52428 Jülich

Die Beratung erfolgt durch:

Dr. Meike Henseleit
Telefon: 02461 61 84089
E-Mail: m.henseleit@ptj.de

Sebastian Schwedler
Telefon: 02461 61 84245
E-Mail: s.schwedler@ptj.de

Roland Brähler
Telefon 02461 61-84029
E-Mail: r.braehler@ptj.de

Weitere Informationen:

Die Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW) bietet Beratungsgespräche für potenzielle Antragstellende an. Es wird dringend empfohlen, diese vor Einreichung der Skizzen wahrzunehmen. Zusätzlich werden Informationsveranstaltungen (digital und in Präsenz) angeboten. Termine und aktuelle Informationen werden unter <https://www.in.nrw/gruene-gruendungen-nrw> veröffentlicht.

6.4 Informationen zum Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren

Für die zur Förderung empfohlenen Beiträge schließt sich ein reguläres Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren an. Den Antragstellenden wird hierzu eine qualifizierte Beratung angeboten. Die prüffähigen Unterlagen sind nach der schriftlichen Aufforderung innerhalb von drei Monaten einzureichen. Werden die vollständigen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht, erlischt die Förderempfehlung.

Förderquote:

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art der Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit **bis zu maximal 90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Weitere Informationen:

Die Fördersätze betragen maximal 90% für Grüne Gründungen (Kleinstunternehmen 90% und Kleinunternehmen 80%, UWRL 2.14) und 90% (UWRL 2.14) für mitantragstellende Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kammern, Vereine und Stiftungen.

Beratungsdienstleistungen sind nur dann förderfähig, wenn es sich nicht um Dienstleistungen handelt, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

Die Fördersumme muss mindestens 25.000 EUR pro Teilnehmberechtigten betragen (Bagatellgrenze).

Es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip.

Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar:

<https://efre.ecoh.nrw.de/>

6.5 Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE/JTF-Programm NRW (EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW, EFRE/JTF RRL NRW) vom 7. November 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1332), geändert durch Runderlass vom 1. Juli 2024 (MBI. NRW S. 853).
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675) und 29. Februar 2024 (MBI. NRW. S. 429).
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist.
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist.
- Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024)
- Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1; L283 vom 27.09.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1) geändert worden ist.
- Für alle Rechtsgrundlagen/ Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

Weitere rechtliche Grundlagen

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2023 (MBl. NRW. 2023 S. 1391).

7. Disclaimer / Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Redaktion:

Referat VIII B 4 "Umweltwirtschaft/Green Economy, Gründungs- und Innovationsförderung", Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Bildnachweis:

Titelbild: ©DedMityay – stock.adobe.com, ©Thongsuk – stock.adobe.com,
©Patrick Daxenbichler – stock.adobe.com, ©jotily – stock.adobe.com

Stand:

13.11.2024